Software-Lizenzvertrag

zwischen

[Name/Firma, Adresse], nachfolgend «Lizenzgeber»,

und

[Name/Firma, Adresse], nachfolgend «Lizenznehmer».

Präambel

Der Lizenzgeber vertreibt die im Anhang zu diesem Software-Lizenzvertrag aufgeführten Computerprogramme im maschinenlesbaren Objektcode (nachfolgend die «Software») einschliesslich der dazu gehörigen Anwenderdokumentation. Er ist berechtigt, Nutzungsrechte an der Software und der Anwenderdokumentation einzuräumen.

Der Lizenznehmer beabsichtigt, die Software zu nutzen und die entsprechenden Nutzungsrechte zu erwerben.

Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer (gemeinsam die «Parteien») vereinbaren deshalb was folgt:

I. Rechte des Lizenznehmers

A. Recht zur vertragsgemässen Nutzung

1

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das unbefristete und nicht-ausschliessliche Recht, die Software und die Anwenderdokumentation nach Massgabe der im Anhang festgelegten Systemvoraussetzungen und Nutzungsbedingungen zu nutzen (nachfolgend «vertragsgemässe Nutzung»).

2

Die Lieferung der Software und der Anwenderdokumentation erfolgt nach Absprache zwischen den Parteien. Die Auswahl, Installation und Inbetriebnahme der Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers.

B. Vervielfältigungsrechte

3

Der Lizenznehmer darf die Software vervielfältigen, soweit eine Vervielfältigung für die vertragsgemässe Nutzung der Software erforderlich ist. Zu den erforderlichen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software auf einem Speichermedium sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

4

Der Lizenznehmer ist ferner berechtigt, ausschliesslich zu Sicherungszwecken eine angemessene Anzahl von Kopien der Software anzufertigen. Dieses Recht schliesst auch die regelmässige Herstellung von Backup-Kopien zum Zwecke der schnellen Wiederherstellung von Datenbeständen nach einem Systemausfall und die vorübergehende Nutzung der Software auf einem Ausweichsystem mit ein. Zu Sicherungszwecken angefertigte Kopien der Software sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

5

Die Anwenderdokumentation darf nur insoweit vervielfältigt werden, als dies für die vertragsgemässe Nutzung der Software erforderlich ist.

C. Grenzen der Nutzungsrechte

6

Mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich genannten und von Gesetzes wegen zwingend vorgesehenen Nutzungsrechte erwirbt der Lizenznehmer keinerlei Rechte an der Software und der Anwenderdokumentation. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt, die Software ohne Zustimmung des Lizenzgebers zu dekompilieren oder zu bearbeiten (einschliesslich Fehlerberichtigungen). Der Lizenznehmer ist ferner nicht berechtigt, Unterlizenzen an der Software oder der Anwenderdokumentation einzuräumen. Das Recht des Lizenznehmers auf Entschlüsselung gemäss Art. 21 URG bleibt vorbehalten.

II. Pflichten des Lizenznehmers

A. Lizenzgebühr

7

Für sämtliche ihm nach Massgabe dieses Vertrages an der Software und der Anwenderdokumentation gewährten Rechte ist der Lizenznehmer zur Zahlung der im Anhang vereinbarten Lizenzgebühr verpflichtet.

8

Die in diesem Vertrag vereinbarte Lizenzgebühr versteht sich inklusive Mehrwertsteuer oder sonstigen Steuern bzw. Abgaben.

Variante:

Die in diesem Vertrag vereinbarte Lizenzgebühr versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer oder sonstigen Steuern bzw. Abgaben. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sämtliche Steuern oder Abgaben fristgerecht zu leisten.

B. Zahlungsmodalitäten

9

Rechnungen des Lizenzgebers sind dreissig Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung zur Zahlung durch den Lizenznehmer fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Lizenznehmer ohne Mahnung in Verzug.

III. Sachgewährleistung

A. Umfang

10

Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemässer Nutzung während der Gewährleistungsfrist die in der Anwenderdokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt. Andernfalls liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel der Software vor (nachfolgend der «Mangel»). Der Lizenznehmer anerkennt aber, dass Funktionsstörungen der Software auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass die ununterbrochene Funktionsfähigkeit der Software nicht gewährleistet werden kann.

11

Die Gewährleistungsfrist für die Software beträgt [Zahl] Monate ab Eingang der Lieferung beim Lizenznehmer.

B. Rügeobliegenheiten

12

Der Lizenznehmer muss gegenüber dem Lizenzgeber einen Mangel innert [Zahl] Kalendertagen nach dessen Feststellung ausreichend dokumentiert und schriftlich rügen. Den Lizenznehmer treffen keine Prüfungsobliegenheiten.

C. Mängelbehebung

13

Während der Gewährleistungsfrist vertragsgemäss gerügte Mängel der Software werden nach Wahl des Lizenzgebers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Als zulässige Nachbesserung gilt auch die Umgehung oder Unterdrückung eines Mangels.

14

Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung mehrfach fehl, ist der Lizenznehmer berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Mit der Erklärung des Vertragsrücktritts durch den Lizenznehmer endet sein Nutzungsrecht an der Software und der Anwenderdokumentation. Die Lizenzgebühr wird dem Lizenznehmer zurückerstattet.

15

Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers (einschliesslich des Rechts auf Herabsetzung der Lizenzgebühr oder auf Schadenersatz) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

D. Grenzen

16

Der Lizenzgeber ist seiner Gewährleistungspflicht in dem Umfange entbunden, als ein Mangel der Software auf nicht von ihm zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

17

Die in der Anwenderdokumentation oder sonstigen Unterlagen des Lizenzgebers enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar, ausser sie werden vom Lizenzgeber ausdrücklich und schriftlich als Zusicherungen bezeichnet.

IV. Rechtsgewährleistung

A. Freistellung und Verteidigung

18

Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von jeglicher Haftung für die Verletzung von [schweizerischen] Urheberrechten [und anderen Immaterialgüterrechten] Dritter frei, sofern und soweit die Verletzung solcher Drittrechte ausschliesslich durch die vertragsgemässe Nutzung der Software verursacht worden ist.

19

Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber über geltend gemachte Drittansprüche sofort schriftlich unterrichten und ihn zur Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleiches, ermächtigen. Der Lizenznehmer unterstützt den Lizenzgeber in angemessenem und zumutbarem Umfang.

B. Massnahmen

20

Der Lizenzgeber kann zur Abwehr von Drittansprüchen nach seiner Wahl dem Lizenznehmer das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der Software verschaffen oder die Software ohne eine Verschlechterung der in der Anwenderdokumentation beschriebenen Funktionen austauschen oder ändern. Sollten dem Lizenzgeber keine dieser Massnahmen möglich sein, ist der Lizenzgeber berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Mit der Erklärung des Vertragsrücktritts durch den Lizenz-geber endet das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der Software und der Anwenderdokumentation. Die Lizenzgebühr wird dem Lizenznehmer zurückerstattet.

21

Eine weitergehende Gewährleistung des Lizenzgebers gegenüber dem Lizenznehmer im Falle von tatsächlichen oder behaupteten Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

V. Haftung

22

Für direkte oder unmittelbare Schäden haftet jede Partei gegenüber der anderen Partei nur bis zum Betrag von CHF [Zahl]. Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden wird hiermit ausgeschlossen. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche.

23

Vorbehalten bleibt die Haftung der Parteien für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden, sowie die unter Vertragsziffer 18 dieses Vertrags aufgeführten Freistellungsverpflichtungen des Lizenzgebers aus Rechtsgewährleistung. Ebenfalls vorbehalten bleiben Ansprüche aus Produktehaftpflicht.

VI. Dauer und Beendigung des Vertrages

A. Dauer

24

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Der Vertrag kann durch den Lizenznehmer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung durch den Lizenzgeber ist ausgeschlossen.

B. Kündigung aus wichtigem Grund

25

Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen behebt. Die Beendigung des Vertrages gestützt auf Vertragsziffer 14 oder 20 bleibt vorbehalten.

C. Folgen der Beendigung/Rückgabepflicht

26

Mit Beendigung dieses Vertrages erlischt jegliches Nutzungsrecht des Lizenznehmers an der Software und der Anwenderdokumentation. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software und Anwenderdokumentation sowie sämtliche davon erstellten Kopien unverzüglich und unaufgefordert an den Lizenzgeber zurückzugeben und/oder von den Massenspeichern zu löschen. Vorbehaltlich anderslautender Vertragsbestimmungen ist die Rückforderung bereits bezahlter Lizenzgebühren durch den Lizenznehmer bei einer Vertragsbeendigung gleich aus welchem Grund unzulässig.

VII. Schlussbestimmungen

A. Abschliessende Vereinbarung

27

Dieser Vertrag sowie dessen Anhänge regeln die Beziehungen zwischen den Parteien abschliessend. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine Anwendung.

B. Schriftform

28

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

C. Abtretung/Übertragung

29

Dieser Vertrag oder einzelne daraus hervorgehende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

D. Anwendbares Recht

30

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

E. Gerichtsstand

31

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist [Ort].

[Ort, Datum, Unterschriften]